

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/12/13 98/07/0082

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.12.2001

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1500;

FIVfLG Tir 1952 §37;

Rechtssatz

§ 1500 ABGB erfasst alle Fälle rechtsgeschäftlichen, auch unentgeltlichen Erwerbes, nicht jedoch etwa den gesetzlichen Erwerb oder den Erwerb durch Gesamtrechtsnachfolge. (Hier: Die Übertragung der Liegenschaften von der Gemeinde erfolgte nicht auf einem "rechtsgeschäftlichen Erwerb" durch die Agrargemeinschaft, sondern auf einem öffentlichrechtlichen Akt, nämlich auf der Regulierung dieser Agrargemeinschaft gemäß § 37 Tir FlVfLG 1952.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998070082.X05

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$